

Zum Urheberrecht der Architekten und Ingenieure

Dipl.- Ing. Architekt Manfred v. Bentheim

ö.b.u.v. Sachverständiger, Scheidertalstrasse 202, 65232 Taunusstein-Wingsbach

Kurzer Überblick

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob Veränderungen an Bauwerken als unzulässige Entstellung im Sinne des Urheberrechts (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273). zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) [UrhG]) zu bewerten sind.

Hierzu muss zunächst festgestellt werden, ob ein Bauwerk überhaupt schutzwürdig im Sinne des UrhG ist.

Die auf der Basis der Fach- und Kommentarliteratur vom Autor entwickelte Methodik versucht, die Antworten auf diese Fragestellungen schlüssig und nachvollziehbar zu beantworten.

Schlagwörter: Urheberrechtsgesetz, UrhG, schützenswertes Bauwerk, Veränderungen an Bauwerken, Entstellung.

1 Grundlagen

Das Urheberrechtsgesetz [UrhG] dient dem Schutz des geistigen Eigentums. Zu dem geschützten Werken (gem. § 2 (1) Pkt.4 UrhG) gehören auch „Werke der bildenden Künste einschliesslich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und der Entwürfe solcher Werke“.

In einer Grundsatzentscheidung des BGH (Urteil vom 29.03.1957 [Ledigenheim]) stellt ein Bauwerk dann ein Kunstwerk dar, „... wenn es sich um eine eigene geistige Schöpfung handelt, die mit Darlegungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht ist und deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden kann, und zwar ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Kunstwert“.

Diese Auffassung wurde durch Entscheidungen des BGH (Urteil vom 10.12.1987 [Vorentwurf II]) etwas „heruntergefahren“ durch positive Entscheidungen über die Anwendung des Urheberrechtes an Bauwerken, „... das Bauwerk aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt und das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung ist ...“ bzw. „... sich deutlich vom durchschnittlichen Architektenschaffen abhebt.“

Geschützte Werke der Baukunst können durch Wiederaufbau, Erweiterungsbauten, Umbau, Modernisierung und/oder Instandsetzung (Termini gem. § 2 HOAI 2013) in unzulässiger Weise entstellt werden.

Hierzu ist in § 14 UrhG die Entstellung eines Werkes geregelt: „Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“

Dem sei noch hinzuzufügen: der Abriss eines nach dem UrhG geschützten Werkes stellt nicht die höchstmögliche Entstellung dar, der Urheber hat in diesem Fall keine Möglichkeit, Rechte aus dem UrhG gelten zu machen; siehe hierzu auch die Ausführungen zu “Stuttgart 21” (Teilabbriss des Stuttgarter Hauptbahnhofes) bei Mahr/Schöneich, Bestandsaufnahme und Ausblick zum Urheberrecht an Zweckbauten, in: BauR 2014, 1395 ff.

2 Methodik

Zur Beantwortung der Fragen,

- a) ob ein Bauwerk schützenswert im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist und
- b) ob durch bauliche Veränderung eine Entstellung desselben stattgefunden hat,

bedient sich der Autor der Erkenntnisse aus dem Bereich der „Fuzzy-Logik“ nach Kosko [Kosko1993] und der Systematik von Oswald/Abel [Oswald/Abel2000].

Die Methodik der sog. Fuzzy-Logik, die zwischen den Zuständen „trifft zu“ und „trifft nicht zu“ (gleich „1“ bzw. „0“ aus dem Bereich der Informationstechnologie) eine zusätzliche Unterteilung oder Abstufung und damit Verfeinerung der Bewertung zulässt.

Die Darstellung von Oswald/Abel [Oswald/Abel2000] basiert auf einer Matrix, die als Parameter die Gebrauchstauglichkeit und die Beeinträchtigung der Funktion (dort bei der Frage der hinzunehmenden Unregelmässigkeiten bei optischen Mängeln) differenziert und bewertet.

Binder/Kosterhon [Binder/Kosterhon2002] führen zur Feststellung der Schutzzfähigkeit eines Werkes wie folgt aus:

„§2 Abs. 2 UrhG definiert das urheberrechtliche Werk simpel als persönliche geistige Schöpfung. Diese Definition bietet ausreichende Flexibilität, um auch neue Erscheinungsformen urheberrechtlich schützenswerter Werke zu erfassen. Dennoch ist es erforderlich, den Werkbegriff zu konkretisieren, um die Formulierung „persönliche geistige Schöpfung“ aussagekräftiger zu machen. In der Regel werden heute vier Elemente des Werkbegriffs unterschieden, nämlich:

- *persönliche Schöpfung*
- *geistiger Gehalt*
- *wahrnehmbare Formgestaltung und*
- *Individualität.*

Um urheberrechtsschutzfähig zu sein, muss ein Werk sämtliche vier Elemente aufweisen.“

2.1 Das Kriterium „persönliche Schöpfung“

Die Bandbreite der persönlichen Schöpfung ist der Bereich zwischen einem vom Menschen geschaffenen Werk bis zu einem ausschliesslich von Maschinen oder Apparaten geschaffenen Werk.

Dabei ist es unerheblich, inwieweit sich der Mensch bei der Herstellung des Werkes Werkzeuge und technischer Hilfsmittel bedient.

Nach der Definition nach Binder/Kosterhon [Binder/Kosterhon2002] kann die „persönliche Schöpfung“ in folgende vier Kriterien untergliedert werden:

- ausschliesslich von Menschen geschaffenes Werk
- weitgehend von Menschen geschaffenes Werk
- weitgehend von Maschinen geschaffenes Werk
- ausschliesslich von Maschinen geschaffenes Werk

2.2 Das Kriterium „geistiger Gehalt“

Die Bandbreite des geistigen Gehalts ist der Bereich zwischen einem Werk, dessen Aussagekraft die menschlichen Sinne berührt bis zu einem Werk, das keine Aussagekraft hat.

Nach der Definition nach Binder/Kosterhon [Binder/Kosterhon2002] kann der „geistige Gehalt“ in folgende vier Kriterien untergliedert werden:

- Aussagekraft des Werkes berührt die menschlichen Sinne
- hohe Aussagekraft des Werkes
- geringe Aussagekraft des Werkes
- keine Aussagekraft des Werkes

2.3 Das Kriterium „wahrnehmbare Formgestaltung“

Die Bandbreite der wahrnehmbaren Formgestaltung ist der Bereich zwischen einem Werk, dessen geistige Leistung des Urhebers für jeden wahrnehmbar ist bis zu einem Werk, dessen geistige Leistung des Urhebers nicht erkennbar ist.

Nach der Definition nach Binder/Kosterhon [Binder/Kosterhon2002] kann die „wahrnehmbare Formgestaltung“ in folgende vier Kriterien untergliedert werden:

- die geistige Leistung des Urhebers ist für jeden wahrnehmbar
- die geistige Leistung des Urhebers ist erkennbar
- die geistige Leistung des Urhebers ist kaum erkennbar
- die geistige Leistung des Urhebers ist nicht erkennbar

2.4 Das Kriterium „Individualität“

Die Bandbreite der Individualität ist der Bereich zwischen einem Werk, das vom individuellen Geist des Urhebers geprägt ist bis zu einem Werk, in dem der individuelle Geist des Urhebers nicht erkennbar ist.

Nach der Definition bei Binder/Kosterhon [Binder/Kosterhon2002] kann die „Individualität“ in folgende vier Kriterien untergliedert werden:

- das Werk ist vom individuellen Geist des Urhebers geprägt
- der individuelle Geist des Urhebers ist erkennbar
- der individuelle Geist des Urhebers ist kaum erkennbar
- der individuelle Geist des Urhebers ist nicht erkennbar

2.5 Bewertung der Kriterien

Die Einordnung in die vorgenannten Kriterien (Elemente des Werkbegriffs und deren objektive Bewertung) in eine Matrix zur Beurteilung eines Werkes als „schutzwürdig“ beziehungsweise „nicht schutzwürdig“ könnte folgendermassen erfolgen:

Matrix zur Bewertung der Schutzwürdigkeit von Bauwerken nach dem UrhG		objektive Bewertung der Elemente			
		trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu
		1	2	3	4
Elemente des Werkbegriffs	persönliche Schöpfung	A			nicht
	geistiger Gehalt	B	schutz-		schutz-
	Formgestaltung	C	würdig		würdig
	Individualität	D			

Abb. 1: Matrix zur Bewertung der Schutzwürdigkeit

In dieser Form lässt sich eine Schutzwürdigkeit des Werkes i.S.d. Urheberrechtsgesetzes erläutern bzw. belegen.

Für den Bereich der Spalten 2 und 3 kann von einer „bedingten Schutzwürdigkeit“ gesprochen werden, zu deren Konkretisierung gegebenenfalls weitere objektbezogene Kriterien (s.u.) heranzuziehen sind, um zu einer abschliessenden Beurteilung zu kommen.

2.6 weitere Kriterien

Soweit nach den vorgenannten Kriterien das Werk als „bedingt schutzwürdig“ betrachtet werden muss, können im Einzelfall weitere Tatsachen als Hinweis auf die Schutzwürdigkeit herangezogen werden:

- das Werk ist aus einem Wettbewerb als Sieger hervorgegangen
- das Werk bzw. der Schöpfer hat sonstige Auszeichnungen erhalten
- das Werk wurde in der Fachliteratur als bedeutend gewürdigt
- das Werk ist als Denkmal eingetragen

Weitere Kriterien können objektbezogen hinzugezogen werden.

3 Entstellung

Im Weiteren geht es um die Frage, ob die gestalterische und/oder bauliche Veränderung eines Werkes zu einer nach dem Urheberrechtsgesetz unzulässigen Entstellung desselben geführt hat bzw. (in Planung) führen wird.

Dies ist insofern von Belang, als der Urheber etwaige Veränderungen am Werk nicht dulden muss bzw. nach § 14 UrhG verbieten kann.

Mögliche Veränderungen am Werk können sowohl direkte Eingriffe wie konstruktive, bauliche, gestalterische, farbliche Veränderungen als auch indirekte Eingriffe wie die Änderung der Innenraumgestaltung, Ausstattung, Möblierung usw. sein.

Eine Entstellung liegt immer dann vor, wenn der ursprüngliche Gestaltungswille des Urhebers und die damit verbundene überdurchschnittliche Gestaltungshöhe des Werkes nicht mehr erkennbar ist und die ursprüngliche Gestalthöhe verlassen wird.

Hierzu ist nach der Fachliteratur [Schricker/Loewenheim2010] und [Binder/Kosterhon2002] die Beantwortung folgender drei Fragen erforderlich:

- Liegt aus objektiver Sicht eine Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes vor?
- Kann diese Entstellung oder Beeinträchtigung die Interessen des Urhebers gefährden?
- Sind diese gefährdeten Urheberinteressen angesichts der betroffenen Gegeninteressen derart berechnete Interessen, dass ihnen im Ergebnis der Interessenabwägung das grössere Gewicht beizumessen ist?

Von einem widerrechtlichen Verstoss gegen das Entstellungsverbot ist dann auszugehen, wenn alle drei vorgenannten Fragen mit „ja“ zu beantworten sind.

Dies lässt sich in einer Matrix wie folgt darstellen:

Matrix zur Feststellung, ob i.S.d. § 14 UrhG eine Entstellung eines urheberrechtlich geschützten Bauwerkes vorliegt		Die ursprüngliche Gestaltungshöhe ...			
		bleibt erkennbar	ist noch erkennbar	ist eher nicht (mehr) erkennbar	ist nicht (mehr) erkennbar
		1	2	3	4
Grad des direkten (baulichen) Eingriffes	sehr hoch	A	Entstellung		
	hoch	B	liegt		Entstellung
	eher gering	C	nicht		liegt vor
	gering	D	vor		

Abb. 2: Matrix zur Feststellung der Entstellung

Für den Bereich der Spalte 2 kann möglicherweise von einer Entstellung gesprochen werden; es sind gegebenenfalls objektbezogene weitere Kriterien zur Beurteilung heranzuziehen.

Die Interessenlage des Urhebers an dem Erhalt des urheberrechtlich geschützten Werkes kann erheblich oder auch (als Gleichgültigkeit) so gut wie gar nicht vorhanden sein.

Gegeninteressen (des Nutzers/Eigentümers) können sowohl Anforderungen an das Erscheinungsbild, an Konstruktion, baurechtliche, technische und bauphysikalische als auch an die Nutzung sein, denen sich der Urheber sicher nicht verschliessen würde, wenn diese Gegeninteressen auf eine dem Objekt angemessenen und nicht entstellenden Art umgesetzt würden.

4 Ausblick

Dieser Beitrag stellt keine (bau)rechtliche Betrachtung oder gar Würdigung dar (dazu ist der Autor weder gefragt noch ausgebildet), sondern ist lediglich ein Beitrag eines am Baurecht interessierten Laien.

Dieser Beitrag hat aus dem Bereich der umfänglichen Urheberfragen den kleinen Bereich der Frage nach der Schutzwürdigkeit und der Entstellung von Werken der Baukunst gestreift.

Dies sind die Fragen, die häufig an den Autor von Gerichten oder von Urhebern (Architekten und Ingenieure) zur Beantwortung herangetragen werden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass nach allgemeiner forensischer Auffassung es nicht eine Sache von Sachverständigen, sondern „nach den im Leben herrschenden Anschauungen“ objektiv die Frage der Schutzfähigkeit beantwortet werden soll.

Zur Vertiefung der Thematik wird auf die weiterführende Fach- und Kommentarliteratur (s.u.) verwiesen, eine Urteils-Datenbank zum Urheberrecht der Architekten und Ingenieure ist unter http://www.baunetz.de/recht/index.html?s_text=&s_rubrik=1010&x=30&y=7 (letzter Zugriff am 20.07.2015) zu finden.

Neben den umfänglichen Kommentaren, die alle Bereiche der Kunst umfassen (und die Baukunst eher am Rande behandeln) sei als allein die Werke der Baukunst betreffende Abhandlung auf Werner/Pastor [Werner/Pastor2015], Kapitel 11, verwiesen.

Daneben sei auch (wegen der gut nachvollziehbaren Systematik) das Werk von Binder/Kosterhon [Binder/Kosterhon2002] empfohlen.

5 Literatur

[BDA (Hg.)1990]	BDA (Hg.), , Der Architekt 4/1990: Das Urheberrecht des Architekten, Stuttgart: Forum, 1990
[Bentheim1989]	Bentheim, M.v., Das ästhetische Urteil, unveröff.: , 1989
[Binder/Kosterhon2002]	Binder/Kosterhon, A./F., Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, 1. Aufl., München: C.H.Beck, 2002
[Binder/Messer2014]	Binder/Messer, A./H., Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, 2. Aufl., München: C.H.Beck, 2014
[Brock1977]	Brock, B., Ästhetik als Vermittlung, 1. Aufl., Köln: DuMont, 1977
[Gerkan2014]	Gerkan, M.von, Black Box BER, 1. Aufl., Berlin: Quadriga, 2014
[Goltschnigg u.a. (Hg.)2013]	Goltschnigg u.a. (Hg.), D., Plagiat, Fälschung, Urheberrecht, 1. Aufl., Berlin: Erich Schmidt, 2013
[Haberstumpf2000]	Haberstumpf, H., Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Neuwied: Luchterhand, 2000
[Kiemle1967]	Kiemle, M., Ästhetische Probleme der Architektur unter dem Aspekt der Informationsästhetik, 1. Aufl., Quickborn: Schnelle, 1967
[Kosko1993]	Kosko, B., fuzzy-logisch, 1. Aufl., Düsseldorf : Carlsen, 1993
[Neumeister2004]	Neumeister, A., Das Urheberrecht des Architekten, 1. Aufl., München: Bayerische Architektenkammer (Hg.), 2004
[Oswald/Abel2000]	Oswald/Abel, R./R., Hinzunehmende Unregelmässigkeiten bei Gebäuden, 2. Aufl., Wiesbaden: Bauverlag, 2000
[Pazaurek1912]	Pazaurek, G.E., Guter und schlechter Geschmack im Kunstgewerbe, 1. Aufl., Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1912
[Prinz2001]	Prinz, T., Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, 1. Aufl., Düsseldorf : Werner, 2001
[Ranciere2006]	Ranciere, J., Das ästhetisch Unbewusste, 1. Aufl., Zürich: Diaphanes, 2006
[Schildt-Lutzenburger2004]	Schildt-Lutzenburger, Chr.v., Der urheberrechtliche Schutz von Gebäuden, 1. Aufl., München: Herbert Utz, 2004
[Schramm/Schwink1932]	Schramm/Schwink, , Architekt und Ingenieur - Ihre Rechtliche Stellung zum Bauherrn, 1. Aufl., München: Süddeutsche Verlags-Anstalt, 1932
[Schricker1999]	Schricker, G., Urheberrecht, 2. Aufl., München: C.H.Beck, 1999
[Schricker/Loewenheim2010]	Schricker/Loewenheim, G./U., Urheberrecht, 4. Aufl., München: C.H.Beck, 2010
[Sturm (Hg.)1979]	Sturm (Hg.), H., Ästhetik & Umwelt, 1. Aufl., Tübingen: Günter Narr, 1979
[Werner/Pastor2015]	Werner/Pastor, U./W., Der Bauprozess, 15. Aufl., Düsseldorf : Werner, 2015

